



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 8. August 2023
Vorstoss	Totalrevision Mietzinsbeitragsreglement
Info	<p>Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 wurden die Gemeinden über das neue Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) und dessen Einführung per 1. Januar 2024 orientiert. Am 22. Juni 2023 wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung des Kantonalen Sozialamts (KSA) das Musterreglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vorgestellt.</p> <p>Das geltende Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen stammt aus dem Jahre 1997. Es hat sich vermehrt gezeigt, dass das Gesetz den aktuellen Gegebenheiten in Kanton und Gemeinden nicht mehr entspricht. Mit der erfolgten Totalrevision wurde das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. So wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.</p> <p>Der Gemeinderat hat das Geschäft zur Inkraftsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes ab 1. Januar 2024 in zwei Lesungen behandelt und seinerseits einen Vorschlag für ein entsprechendes Gemeindereglement beschlossen, welchen er mit dieser Vorlage dem Einwohnerrat unterbreitet.</p>
Antrag	Der Einwohnerrat verabschiedet das Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen gemäss Beilage.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ziele

Ziele des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes sind:

1. Bekämpfung der Armut

Armutsbetroffene Haushalte mit Kindern erhalten einen Beitrag an die Mietkosten.

2. Verhindert Sozialhilfebezug

Unterstützt vor der Sozialhilfe und fördert die Ablösung.

3. Schafft kantonale Mindeststandards

Es besteht ein kantonale geltender Anspruch auf einen Minimalbeitrag.

4. Kanton beteiligt sich finanziell

Der Kanton trägt bis zu 50 Prozent der Kosten.

5. Gewährt den Gemeinden Spielraum

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Leistungsniveau anzupassen.

Mit der Inkraftsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung (Vo MBG) am 1. Januar 2024 wird eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, welche alle Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Reglemente den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang werden verbindliche, reglementarische Inhalte mit einer Auswahlmöglichkeit (siehe Synopse Musterreglement Buchstaben B, C und D) vorgegeben. Damit erhalten die Gemeinden einen gewissen Spielraum zur individuellen Ausgestaltung ihrer Reglemente. Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig haben nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (siehe § 14 Abs. 5 MBG). Die Gemeinden sollten entsprechend nach Möglichkeit per 1. Januar 2024 über ein gültiges Reglement verfügen. In diesem Zusammenhang hat das KSA den Gemeinden ein Musterreglement sowie eine Wegleitung zur Verfügung gestellt.

2. Auswirkung und Kostenentwicklung

Vorweg gilt zu erwähnen, dass lediglich eine approximative Prognose betreffend Kostenentwicklung im 2024 möglich ist, da mit der neuen Gesetzesgrundlage und damit einhergehenden fehlenden Erfahrungswerten nur auf die aktuell geführten Mietzinsbeitragsfälle abgestellt werden kann. Das KSA empfiehlt seinerseits, die Budgetierung auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Gemeindereglements, der bisherigen Ausgaben für Mietzinsbeiträge sowie der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde vorzunehmen.

Um die Kostenentwicklung des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes für die Gemeinde Binningen möglichst exakt und praxisnah ermitteln zu können, wurden alle 26 laufenden Fälle des geltenden Reglements für Mietzinsbeiträge per Stichtag Juli 2023 herangezogen. Auf dieser Basis wurden Vergleichsrechnungen erstellt, welche die Kostenfolge aufgrund unterschiedlicher Parameter aufzeigt. Dabei wurde bewusst eine aufsteigende Berechnung angewendet, also ausgehend von der im neuen Gesetz vorgegebenen Minimalvariante, hin zu einer ausgewogenen Beitragsberechnung. Ziel dabei ist, den Schwellenwert zur

Sozialhilfe soweit abzugrenzen, so dass bei Einkommensschwankungen und ausserordentlichen Ausgaben (z.B. Zahnarzt, Schulkosten etc.) keine Sozialhilfebedürftigkeit entsteht resp. die Selbständigkeit erhalten bleibt. Im Weiteren sollen durch diesen Puffer auch Mietzinsschwankungen im Rahmen von Mieterhöhungen aufgefangen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie sich die aktuellen Fallkosten mit unterschiedlichen Parametern auswirken. In diesem Zusammenhang wurden die Resultate mit der Rechnung 2022 verglichen, welche als Ausgangspunkt den Medianwert (0-Wert) darstellt. Die prozentualen und materiellen Abweichungen beziehen sich somit auf diesen Medianwert. Im Weiteren gilt festzuhalten, dass die gesetzliche Mindestbestimmung eine Einkommenshöchstgrenze mit dem Faktor 130% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs vorgibt. Verglichen mit dem geltenden Mietzinsbeitragsreglement (125%) steigt damit die Eintrittsschwelle um 5%, was wiederum einen geringen Fallanstieg zu Folge haben könnte. Diese Annahme wurde in der Aufwandsbeschreibung für das Budget 2024 entsprechend berücksichtigt.

Im Sinne dieser Ausführungen hat der Gemeinderat einen Entwurf für das Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erarbeitet (s. nachfolgende Tabelle und Synopse).

	Variante Gemeinderat	Variante mittel	Variante minimal	Geltendes Reglement
GB Einkommenshöchstgrenze	130%	130%	130%	125%
Jahresnettomiete	115%	100%	100%	100%
GB Mietzinsbelastung	115%	110%	100%	105%
Mietzinshöchstbeitrag	85%	75%	75%	100%
Vermögen (x gem. Sozialhilfe)	x5	x5	x5	gem. Ergänzungsleistung
Vergleich RG 2022	283'391	247'967	204'953	253'028
Abweichung in CHF	30'363	-5'061	-48'075	0
Abweichung in %	12	-2	-19	0
Aufwand Budget 2024	300'000	260'000	215'000	260'000
Beitrag Kanton 2024	-150'000	-130'000	-107'500	0
Nettoaufwand Budget 2024	150'000	130'000	107'500	260'000

Die heutige Praxis im Umgang mit dem geltenden Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zeigt auf, dass zwar eine Ablösung resp. eine Verhinderung von Sozialhilfe und damit eine Verselbständigung stattfindet, jedoch ist die Abgrenzung zur Sozialhilfe zu gering. Demzufolge kommt es vor, dass Beitragsbeziehende für ausserordentliche Aufwendungen trotzdem an den Sozialdienst oder

an andere, gemeinnützige Einrichtungen gelangen müssen. Somit kommt der Gemeinderat zur Schlussfolgerung, eine Variante zu wählen (siehe Tabelle), bei welcher eine etwas höhere Beitragsbemessung als heute resultiert.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im 2022 wurden auf der geltenden gesetzlichen Grundlage rund 253'000 Franken aufgewendet. Mit der vorgeschlagenen Variante «Gemeinderat» und der Anpassung bei den Maximalmieten sowie der Anhebung bei den Einkommenshöchstgrenzen (Grundbedarf +30%, bisher 25%) wird mit einem Mehraufwand (brutto) zu rechnen sein. Im Nettobereich liegen die Ausgaben aufgrund der Kantons-subventionen (50%) bei allen Varianten unter den Ergebnissen der Vorjahre. Die Kostenbeteiligung seitens des Kantons beträgt maximal 50 % der ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Dahingehend stellt der Kanton maximal 3,5 Mio. Franken zur Verfügung, welche bedarfsbezogen an die Gemeinden verteilt werden. Dabei geht der Kanton von einem Maximalvolumen aller entrichteten Mietzinsbeiträge von 7,7 bis 8,3 Millionen aus. Dies würde für Binningen im besten Fall zu einer Aufwandsminderung von rund 150'000 Franken führen, was bei einem Bruttoaufwand von 300'000 Franken im Nettoergebnis 150'000 Franken ergibt. Als weiterer Effekt darf mit einem Minderaufwand in der Sozialhilfe gerechnet werden.

Für die Umsetzung im 2024 stellt sich zudem die Frage, wann das neue Reglement in Kraft gesetzt werden kann resp. ob es bis 30. Juni 2024 gelingt, das Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Für die Budgetierung 2024 wurde eine ganzjährige Vollzugsdauer angenommen.

Für den neurechtlichen Reglements Vollzug werden keine zusätzlichen Personalressourcen benötigt.

- Informationsschreiben
- Mietzinsbeitragsgesetz (MBG)
- Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Vo MBG)
- Erläuterungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Vo MBG)
- Synopse Musterreglement und Entwurf Gemeinderat